

1. Änderungssatzung vom 01.10.2020 zur Satzung über die Benutzung des Gemeindehaus Höchstberg und die Erhebung von Gebühren vom 12.09.2016

Der Ortsgemeinderat von Höchstberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG), alle in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende, neue Fassung:

- (1) Es sind folgende Gebühren zu zahlen:
 - (a) für die Benutzer der Gesamtanlage (Küche, Saal und Foyer)

 bei einer Veranstaltung mit gewerblicher Bewirtung. erster Tag zweiter Tag 	150 € 100 €
 bei privaten Familienfeiern Auswärtige Ortsansässige 	130 € 100 €
bei Beerdigungen	50 €
(b) für die Benutzung der Küche und des Foyers pro Tag	30 €
(c)für die Benutzung des Foyer pro Tag	20 €

(2) Neben den vorgenannten Gebühren sind die tatsächlichen Verbrauchskosten für Strom, Wasser/Abwasser und Heizung zu tragen. Die Zählerstände werden vor und nach der Veranstaltung abgelesen und festgehalten.

- (3) Für folgende ortsbezogene Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:
 - (a) Öffentliche Versammlungen
 - (b) Vereins- und Gruppenzusammenkünfte bis 22:00 Uhr (Nachtruhe) z.B. Gymnastikgruppen, Krabbelgruppen etc.
 - (c) Sonstige nichtkommerzielle Zusammenkünfte von Gemeinschaften z.B. Altentage, Frauengemeinschaften etc.

Die Nebenkosten gem. Abs. 2 sind zu erstatten.

- (4) Ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen wird das Gemeindehaus für folgende Veranstaltungen jeweils einmal pro Jahr kostenfrei zur Verfügung gestellt:
 - (a) Sitzungen der Mitglieder oder des Vorstandes
 - (b) Gemütlicher Abend z.B. Weihnachtsfeier

Die Nebenkosten gem. Abs. 2 sind zu erstatten.

(5) Sollte in der Zukunft die Nutzung des Gemeindehauses der Umsatzsteuer unterliegen, so hat der Benutzer die Umsatzsteuer, in der gesetzlich festgelegten Höhe, zusätzlich zu entrichten.

§ 2

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung vom 12.09.2016 bleiben unberührt und gelten weiter.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56767 Höchstberg, den 01.10.2020 Ortsgemeinde Höchstberg

gez.

-Berthold Karst- (DS) Ortsbürgermeister

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.